

2. Satzung vom 23.05.2013

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dahn vom 20.04.2007

Der Stadtrat Dahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 29. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 30 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf der Reservefläche A auf dem bestehenden Friedhof wird ein Rasengrabfeld für Urnenreihengrabstätten, sowie Urnenwahlgrabstätten mit zwei und vier Stellen ausgewiesen. Ebenso werden auf dem neuen Ostteil des Friedhofes Grabfelder für Erdbestattungen und Urnengrabstätten als Rasengrabstätten angelegt.
- (2) Die Größe dieser Grabstätten richtet sich nach § 17 der Friedhofssatzung.
- (3) Auf Rasengrabstätten dürfen keine Einfassungen und Abdeckplatten errichtet werden. Ebenso ist eine Bepflanzung nicht zugelassen. Zugelassen ist lediglich eine liegende Namenstafel in der Größe von 40 cm x 40 cm und mit einer Dicke von 8-10 cm. Schriften müssen vertieft im Stein angelegt werden. Die Platten sind niveaugleich zu verlegen.
- (4) Im Übrigen gelten für Rasengrabstätten die Vorschriften für Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Teile der Friedhofssatzung vom 20.04.2007 außer Kraft.

Dahn, den 23.05.2013

